

**488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

## Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (418 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 1964).**

Die im Ausschuß beratene Regierungsvorlage setzt sich zum Ziel, eine dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der Statistik entsprechende Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zu schaffen. Die vorgeschlagene legisistische Maßnahme hat sich als erforderlich erwiesen, da die gegenwärtige gesetzliche Regelung auf diesem Gebiet, das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 33/1951, der seither fortgeschrittenen Entwicklung der Statistik in Theorie und Praxis nicht mehr genügt.

In diesem Zusammenhang hat sich insbesondere die Notwendigkeit einer Vermehrung der Erhebungsgegenstände bei der Verordnungsermächtigung gezeigt. Auch für die Organisation der Bundesstatistik und für die Durchführung der statistischen Erhebungen wurden Ergänzungen des Gesetzes als notwendig erkannt. Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Im Ausschuß wurde klargestellt, daß von der im § 7 Abs. 2 angeführten Verpflichtung im Sinne des § 7 Abs. 3 auch die Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper ausgenommen sind. Weiters wurde eine Klarstellung darüber getroffen, daß die im Schlußsatz der Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 1 bezogenen „anderen gesetzlichen Grundlagen“ auch das zurzeit geltende Gesetz über die Bundesstatistik umfassen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Dr. Kranzlmayr, Dr. van Tongel, Dr. Schwer, Chaloupek, Scheibengraf, Lola Solar, Hella Hanzlik und Glaser, zum Gegenstand das Wort ergriffen hatten, wurde die Regierungsvorlage mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (418 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1964

Dr. Nemezc  
Berichterstatler

Dr. Winter  
Obmann

./.

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 418 der Beilagen.

1. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) soll

a) Abschnitt I Z. 16 lauten:

„16. den Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen, die nicht gewerbliche Zivilluftfahrt, das Alter, Geschlecht und den Beruf des Zivilluftfahrtpersonals, die Art und Beschaffenheit der Zivilluftfahrzeuge und über die Verkehrsleistungen;“

b) im Abschnitt I Z. 18 nach den Worten „radiologische Kampfmittel“ der Punkt

durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 19 angefügt werden:

„19. Personenunfälle durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag.“

2. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) ist im Abschnitt II nach den Ausführungen unter „Zu 18.“ folgendes anzufügen:

„Zu 19.:“

Anzahl, Zustandekommen und Verlauf von Unfällen durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag, durch welche Personen betroffen wurden.“